www.manz.at/zas

Zeitschrift für
ARBEITS- UND SOZIALRECHT
ZAS

Schriftleitung Theodor Tomandl, Martin Risak
Redaktion Helwig Aubauer, Rolf Gleißner, Harald Kaszanits, Thomas Neumann

Mai 2014 03

145 – 192

Schwerpunktbeiträge

Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts

Europarechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Flexibilisierung der Arbeitszeit *Lukas Stärker* ➔ 148

Arbeitszeitflexibilisierung im Betrieb *Christoph Wolf* ➔ 154

Probleme im neuen beruflichen Rehabilitationsrecht
Helmut Ivansits ➔ 162

Rechtsprechung kommentiert

Neuregelung des Kündigungsschutzes für begünstigte Behinderte
Dieter Weiß ➔ 173

Urlaubsanspruch bei Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit
Monika Drs ➔ 178

Privat-Pkw als wesentliches eigenes Betriebsmittel
Florian G. Burger ➔ 185

Muster

Arbeitszeit – Lagevorbehalt *Christoph Wolf* ➔ 191

ISSN 0044-2321 P.b.b. Verlag Manz 1230 Wien, Gutheil Schoder Gasse 17, Plus.Zeitung 06 Z 036881 P

MANZ

Arbeitszeit – Lagevorbehalt

Von Christoph Wolf

ZAS 2014/30

A. Rechtliche Grundlagen

Gem § 19 c Abs 1 AZG bzw für Teilzeitbeschäftigte gem § 19 d Abs 2 AZG ist die Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung zwischen Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in zu vereinbaren. Die Vereinbarung kann sowohl ausdrücklich als auch schlüssig erfolgen.

In § 19 c Abs 2 AZG bzw in § 19 d Abs 2 AZG sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer einseitigen Änderung durch den/die Arbeitgeber_in geregelt. Zunächst ist wesentlich, dass diese Möglichkeit vertraglich **(Lageänderungsvorbehalt)** bzw in einer kollektiven Rechtsquelle (BV oder KollV) vorgesehen ist (§ 19 c Abs 2 Z 4 AZG). Ohne einen derartigen Vorbehalt ist eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit nur einvernehmlich zulässig.[1)] An materiellen

1) OGH 9 ObA 187/98 k öRdA 1999, 280 *(Löschnigg)*.

Voraussetzungen ist vorgesehen, dass die Änderung auch aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt sein muss (Z 1 leg cit), und dürfen berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers dieser (geänderten) Einteilung nicht entgegenstehen (Z 3 leg cit). Es hat somit eine im Einzelfall zu erfolgende Interessenabwägung zu erfolgen.

Damit sich der/die Arbeitnehmer_in auf die geänderte Arbeitszeiteinteilung rechtzeitig einstellen kann, ist die **zweiwöchige Frist** einzuhalten. Diese Frist kann durch BV oder KollV generell aus tätigkeitsspezifischen Gründen verkürzt werden (§ 19 c Abs 3 AZG). Durch Weisung kann eine Verkürzung nur in den sehr eng definierten gesetzlichen Grenzen des § 19 c Abs 3 Satz 1 AZG erfolgen, wonach dies nur in unvorhersehbaren Fällen zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils erforderlich ist und andere Maßnahmen nicht zumutbar sind.

B. Musterklausel

Lagevereinbarung

Die regelmäßig zu leistende wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt … Wochenstunden (*alternativ:* gemäß dem anwendbaren Kollektivvertrag derzeit … Wochenstunden). Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage von Montag bis Freitag wird wie folgt vereinbart:

Montag – Freitag: . . . – . . . (unbezahlte Mittagspause . . . – . . .)

Lageänderungsvorbehalt

Der/Die Arbeitgeber_in kann die Lage der Normalarbeitszeit für die jeweilige Woche mittels Weisung ändern, sofern diese Änderung mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Woche mitgeteilt wird und die sonstigen Voraussetzungen des § 19 c Abs 2 AZG eingehalten werden. Diese zweiwöchige Vorankündigungsfrist kann entfallen, wenn eine Betriebsvereinbarung eine kürzere Frist vorsieht oder wenn dies in unvorhersehbaren Fällen zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils erforderlich ist und andere Maßnahmen nicht zumutbar sind.

➜ Über den Autor

Dr. Christoph Wolf ist Rechtsanwalt und Partner der internationalen Rechtsanwaltssozietät CMS Reich-Rohrwig Hainz.
Kontaktadresse: Gauermanngasse 2, 1010 Wien.
E-Mail: Christoph.Wolf@cms-rrh.com, Internet: www.cms-rrh.com

➜ Hinweis

Dieses Muster finden Sie demnächst zum Download in der Musterdatenbank der RDB unter www.rdb.at